

## Allgemeine Vertragsbedingungen für Lizenzverträge

### zur Durchführung von organisierten Veranstaltungen im sächsischen Staatswald

#### § 1 Bestimmungen für Veranstaltungen

1. Der Lizenznehmer hat im Rahmen der Durchführung von organisierten Veranstaltungen dafür Sorge zu tragen, dass:
  - a. alle gesetzlichen oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, insbesondere der Schutzgebietsverordnungen, des Umwelt-, Feuer-, Natur-, Landschafts- und Gewässerschutzes, des Wald- und Forstrechtes, des Bau- und Wasserrechtes sowie der Unfallverhütungsvorschriften eingehalten werden;
  - b. forst- oder landwirtschaftliche Betriebsmaßnahmen von SACHSENFORST nicht erschwert werden;
  - c. der Jagd- und Forstbetrieb nicht behindert wird;
  - d. die Nutzung der Forstwege für andere Erholungszwecke nicht behindert werden;
  - e. Veranstaltungsbereiche nach der jeweiligen Veranstaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand verlassen werden und deren Sauberhaltung gewährleistet ist;
  - f. dieser selbstständig prüft, ob die Veranstaltungen Erlaubnisse weiterer privater und/oder Körperschaftlicher Waldbesitzer erfordern, da der vorliegende Vertrag ausschließlich für den sächsischen Staatswald gilt. Bei Bedarf müssen die Erlaubnisse weiterer Waldbesitzer einholt werden.
2. Der Lizenznehmer wird sich für ein rücksichtsvolles, umweltverträgliches und rechtskonformes Verhalten im Wald einsetzen und seine Gäste aktiv über die Hinweise „Natur erleben und bewahren“ von SACHSENFORST z. B. durch Abdruck in seinen Kommunikationsmedien informieren.
3. Der Lizenznehmer wird verursachte Schäden und Mängel beseitigen. Die Beseitigung der Mängel und Schäden wird jeweils zeitnah in Abstimmung mit SACHSENFORST erfolgen und ist durch eine gesonderte und protokollierte Abnahme zu bestätigen.
4. Sofern der Lizenznehmer auf den abgestimmten Veranstaltungsflächen bauliche Anlagen, welcher Art auch immer, errichtet hat, seien sie genehmigt gewesen oder nicht, wird er diese baulichen Anlagen nach Beendigung der Nutzung beseitigen und insoweit den ursprünglichen Zustand wiederherstellen. Dies betrifft auch aus walddtypischen Material zusammengetragenes Material oder hüttenähnliche Gebilde.
5. Kommt der Lizenznehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, wird SACHSENFORST einmalig schriftlich auffordern und eine angemessene Frist setzen, bevor SACHSENFORST, die dem Vertragsnehmer obliegenden Pflichten auf dessen Kosten wahrnimmt oder wahrnehmen lässt.
6. Der Lizenznehmer verzichtet auf jedweden Anspruch hinsichtlich eines bestimmten Zustandes, einer bestimmten Qualität und einer ständigen Benutzbarkeit des Veranstaltungsbereiches. Das Recht von SACHSENFORST, den Veranstaltungsbereich selbst für seine Zwecke zu nutzen und Dritten die Mitbenutzung für andere Zwecke zu gestatten, wird durch den Lizenzvertrag nicht eingeschränkt.
7. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches in der jeweiligen Fassung.

#### § 2 Verkehrssicherung

1. Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung erfolgt auf eigene Gefahr. SACHSENFORST übernimmt für die Veranstaltungsbereiche keine Unterhaltungspflichten sowie Verkehrssicherungspflichten für walddtypische Gefahren. Zu walddtypischen Gefahren gehören solche, die sich aus der Natur oder

der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die Besucher der Veranstaltung hierüber in geeigneter Weise zu informieren (z.B. Internet, Faltblatt, etc.).

2. SACHSENFORST behält sich das Recht vor, den Veranstaltungsbereich bei ungünstiger Witterung, hoher Waldbrandgefahr sowie aus naturschutzfachlichen oder betrieblichen Gründen (Holzeinschlag, Holzbringung, Wegeinstandhaltung etc.) schadensersatzfrei zu sperren.
3. Der Lizenznehmer wird auf die besonderen Gefahren im Wald im Zusammenhang mit der Ausübung des Nutzungsrechtes Rücksicht nehmen und zum Beispiel bei hoher Waldbrandgefahr, Sturm, Schnee, Eis oder schlechter Sicht wie Nebel oder Dämmerung die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen in Abstimmung mit SACHSENFORST ergreifen (z.B. Absage der Veranstaltung). Er wird sich vor Veranstaltungsbeginn über die jeweilige Waldbrandgefahrenstufe auf der Internetseite von SACHSENFORST unter [www.sachsenforst.de](http://www.sachsenforst.de) informieren.
4. Bei Veranstaltungen mit dem Rad: Besondere Rücksicht ist auf den Fußgängerverkehr zu nehmen. Auf Vorsicht und gegenseitige Rücksicht beim Befahren der Waldwege und die Geltung der StVO wird zur Beachtung hingewiesen.

#### § 3 Haftung

1. SACHSENFORST haftet nicht für die gefahrlose Beschaffenheit und für die stete Benutzbarkeit des Vertragsobjektes.
2. SACHSENFORST übernimmt keine Gewähr für die ungestörte Ausübung des Nutzungsrechtes, insbesondere nicht für Schäden, Störungen oder Beeinträchtigungen am Vertragsobjekt durch Naturereignisse, andere Waldbesucher, Tiere oder Sachen oder sonstige unabwendbare Zufälle.
3. Der Lizenznehmer haftet SACHSENFORST für alle Schäden, die SACHSENFORST im Zusammenhang mit der Nutzung durch den Vertragsnehmer, dessen Beschäftigten oder Beauftragten erwachsen. Der Lizenznehmer stellt SACHSENFORST von begründeten Schadensersatzansprüchen frei, die gegenüber SACHSENFORST von Dritten infolge oder aus Anlass der Ausübung des Nutzungsrechtes geltend gemacht werden. SACHSENFORST verpflichtet sich, im Falle der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen Dritter den Lizenznehmer umgehend zu benachrichtigen und bei gerichtlicher Geltendmachung den Streit zu verkünden. Dies gilt nicht für Schadensfälle, die durch den Freistaat Sachsen, dessen Bedienstete oder Beauftragte vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.
4. SACHSENFORST haftet gegenüber dem Lizenznehmer nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für Schäden, die sich aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit ergeben. In diesem Fall gilt der gesetzliche Haftungsmaßstab des § 276 Abs. 1 BGB.

#### § 4 Haftpflichtversicherung

Der Lizenznehmer verpflichtet sich zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung für die in diesem Vertrag übernommene Haftung. Die Höhe der abzuschließenden Versicherung muss in einem angemessenen Verhältnis zum Umfang der übernommenen Haftung stehen und ist auf Verlangen jeweils zum 15. Januar eines jeden Jahres nachzuweisen.